STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN BAD WESTERNKOTTEN Nr. 16 "Muckenbruch"

2. Änderung

Verfahrensvermerke

1.Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Muckenbruch" wurde aufgrund des Beschlusses des Planungs- und Gestaltungsausschuss vom ..... aufgestellt.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt am ..... erfolgt.

2.Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3.Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung der Begründung und Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am .....im Amtsblatt der Stadt Erwitte ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .....
über die Offenlegung informiert worden.

4.Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

5.Der Rat der Stadt Erwitte hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr, 16 "Muckenbruch" am ..... als Satzung beschlossen. Der 2. Änderung des Bebauungsplan wurde die Begründung vom ..... beigefügt.

6.Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Muckenbruch"wird hiermit ausgefertigt.

Erwitte, ...
Fahle Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Erwitte, ...
Fahle Bürgermeister

8. Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planabschrift (Kopie) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Muckenbruch" mit der Urschrift übereinstimmt.
Diese beglaubigte Abschrift ist bestimmt für

.....

(Siegel) .....
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. 2006, S. 3316) in Kraft getreten am 01.01.2007.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- **§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

es sind die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, die jeweils gültigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB)

= private Grünfläche (Reitanlage)
eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig

= geplantes Stallgebäude

= abzubrechende Bauteile

= gepflasterte Flächen

= Sandflächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß §9 Abs. 1 Nr.1 BauBG und §§ 16-20 BauNVO

I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

91.10 ü. N.N. = Traufhöhe über N.N.

SD 45° = Dachform (Satteldach 45°)

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gemäß §§ 22 u.23 BauNVO

= Überbaubare Grundstücksfläche

= Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

= aufgehobene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 16

87.50 ü. NN = Höhe über N.N.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Flurgrenzen

= vorhandene Gebäude

26 = Flurstücksnummer

C. H I N W E I S E

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Olpe (Tel. 02761-9375-0, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 15 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Auszug aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan
Stand: Mai 2008 o. M.

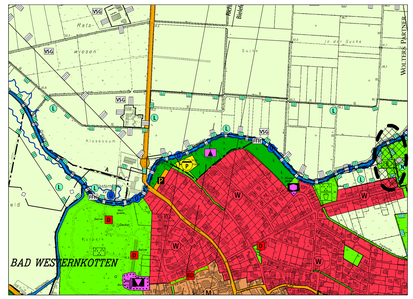

STADT ERWITTE

2. Änderung des Bebauungsplanes
Bad Westernkotten Nr. 16 "Muckenbruch"

M. 1: 500

Übersichtsplan / Geltungsbereich M. 1 : 5000 Angefertigt: 19. 19. 2008

Neuhoff & Partner - Planer / Architekten - Hasenfang 16 - 59557 Lippstadt